Vorlage **Nr.: VO/2015/1454**

Federführend:
40.6 Abt. Schule, Jugend und Förderangelegenheiten

Beteiligt:

Status: öffentlich
Datum: 17.08.2015
Verfasser: Kunth, Anne-Katrin

Festlegung der Aufnahmekapazitäten in den allgemein bildenden Schulen in Trägerschaft der Hansestadt Wismar

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	07.09.2015	Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend, Bildung und Soziales	Vorberatung
Öffentlich	24.09.2015	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

---

Beschlussvorschlag:
Für die allgemein bildenden Schulen in Trägerschaft der Hansestadt Wismar werden die Aufnahmekapazitäten gemäß Anlage 1 festgelegt.

Begründung:
Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat in ihrer Sitzung am 27.01.2011 die Festlegung der Aufnahmekapazität in den allgemein bildenden Schulen in Wismar beschlossen (Drucksache-Nr. 0344-19/11).

Die Notwendigkeit einer Überarbeitung der Aufnahmekapazitäten ergibt sich aus dem Neubau der Tarnow-Schule, der Sanierung der Brecht-Schule an einem anderen Standort sowie den Folgen der Kreisgebietsreform mit dem Verbleib von 6 Schulen in der Trägerschaft der Hansestadt Wismar.

Das Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 schreibt im § 45 (3) die Festlegung der Aufnahmekapazität für die Schule durch den Träger der Schule vor. Dabei ist nach § 45 (2) Schulgesetz M-V die Aufnahmekapazität so zu bemessen, dass nach Ausschöpfung der verfügbaren Mittel unter den personellen, sächlichen und fachspezifischen Gegebenheiten die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule noch gesichert ist.
Die Festlegung der Aufnahmekapazität für jede öffentliche allgemein bildende Schule in Trägerschaft der Hansestadt Wismar ist die Grundlage für den Anspruch auf Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in eine bestimmte Schule nach § 45 (1) Schulgesetz M-V.

Nach § 51 Punkt 4 Schulgesetz M-V wurde die oberste Schulbehörde ermächtigt, das Nähere zur Aufnahmekapazität einer Schule sowie das Verfahren ihrer Feststellung durch Rechtsverordnung zu regeln. Die entsprechende Schulkapazitätsverordnung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V vom 26. Januar 2010 ist in Anlage 3 beigefügt. Die erste

Verordnung zur Änderung der Schulkapazitätsverordnung vom 10. Juli 2015 ändert die Gültigkeit der Verordnung bis zum 31. Dezember 2020. (siehe Anlage 4)

Für jede Schule wurde die Anzahl der allgemeinen Unterrichtsräume festgestellt und dafür ausgewiesen, wie viele Schülerinnen und Schüler im jeweiligen Unterrichtsraum beschult werden können. Der Orientierungswert von 1,9 m² Bedarf je Schülerarbeitsplatz entsprechend § 3 (3) der Schulkapazitätsverordnung M-V ist hierbei zum Ansatz gekommen.
Fachunterrichtsräume, deren spezifische Ausstattung die Nutzung als allgemeinen Unterrichtsraum erheblich einschränkt, wurden bei der Festlegung der Aufnahmekapazität gemäß § 3 (2) der Schulkapazitätsverordnung M-V nicht berücksichtigt.

Die Aufnahmekapazität ergibt sich aus der Gesamtzahl der insgesamt vorhandenen allgemeinen Unterrichtsräume und der durchschnittlichen Schülerkapazität pro Unterrichtsraum und führt zu einer Höchstschülerzahl für die Schule.

Sonderfestlegungen wurden für die Seeblick-Schule, die Grundschule am Friedenshof und die Ostsee-Schule in Bezug auf die besonderen Formen der Beschulung in Förderklassen getroffen. Diese sind der Anlage 1 zu entnehmen.
Zugrunde gelegt wurden hierbei die Empfehlungen zu den jeweiligen pädagogischen Förderkonzepten auf der Grundlage der einzelnen Verordnungen zu den Besonderheiten der Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Lern- oder Sprachbehinderung, Lese- und Rechtschreibschwäche sowie Entwicklungsverzögerungen. Außerdem wurden die bisher gültigen Bandbreiten für die Bildung von Klassen und Lerngruppen für diese Sonderformen der Beschulung herangezogen.

Für jede einzelne Schule ist die Zusammenfassung für die Berechnungsgrundlage der Höchstschülerzahl in der Anlage 2 beigefügt. Die Aktualisierung und Festsetzung der Aufnahmekapazität wurde mit den jeweiligen Schulleitungen abgestimmt. Die Bestätigungen der Schulen liegen schriftlich vor.

Finanzielle Auswirkungen *(Alle Beträge in Euro)***:**

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

X	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
X	Vorgeschrieben durch: Schulkapazitätsverordnung

Anlage/n:

Anlage 1 - Aufnahmekapazität Schulen 2015
Anlage 2 – Bestätigte Kapazität Schulen
Anlage 3 – Schulkapazitätsverordnung
Anlage 4 – 1. Änderung der Schulkapazitätsverordnung

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Anlage 1

Festlegung der Aufnahmekapazität in allgemein bildenden Schulen der Hansestadt Wismar 2015

Lfd. Nr.	Schule	Anzahl allg. UR	Schüler je UR	Aufnahme-kapazität	Festlegung Sonderschul-Klassen	Schüler je Sonderschul-Klasse	Aufnahme-kapazität	**Aufnahme-kapazität gesamt**
1.	Seeblick-Schule	10	25	250	5	13	65	**315**
2.	Reuter-Schule	9	28	252				**252**
3.	GS am Friedenshof	14	28	392	6	12	72	**464**
4.	Tarnow-Schule	12	28	336				**336**
5.	Ostsee-Schule	17	26	442	3	15	45	**487**
6.	Brecht-Schule	16	28	448				**448**

Stand: 24.07.2015

Seeblick-Schule

Anton-Saefkow-Str. 9

	Raumnutzung	HNF	NNF	FF	VF	FBM		allg. UR	Anzahl Schüler
Kellergeschoss		76,13	70,46	89,33	86,21	312,47			
Kellergeschoss		0	50,96	0	2,31	51,67			
Erdgeschoss		656,27	58,67	0,00	324,55	966,57		3	39
1. OG		571,08	132,31	0,00	223,42	899,00		6	138
2. OG		542,09	38,40	0,00	361,47	913,65		6	138
Turnhalle-Spielfeld		189,44				189,44			
gesamt						3.332,80		15	315

LRS - Lese-Rechtschreib-Schwäche

SPH - Sprachheil

Festlegung: Durchschnittliche Schülerkapazität pro Raum 25

Kapzitätsberechnung: 10 allg. UR x 25 = 250 Aufnahmekapazität (ohne Förderschüler LRS und SPH)

5 Förderklassen x 13 = 65 Aufnahmekapazität für Förderschüler (LRS und SPH)

Höchstschülerzahl: = 315 Aufnahmekapazität

Stand: 06.02.2015

Seeblick - Grundschule
Anton - Saefkow - Str. 9
23968 Wismar
Tel.: 03841 / 63 66 95
Fax: 03841 / 6 18 97 89

Fritz-Reuter-Schule

Dahlmannstr.14

Raumnutzung	HNF	NNF	FF	VF			allg. UR	Anzahl Schüler
Kellergeschoss	137	196	58	116			0	0
Erdgeschoss	427	0	0	129			4	114
Erdgeschoss Anbau	315	74	0	52			0	0
1. Obergeschoss	417	0	0	106			5	143
2. Obergeschoss	120	0	0	15			0	0
	1417	269	58	418			9	257

Festlegung: Durchschnittliche Schülerkapazität pro Raum 28

Kapazitätsberechnung: 9 allg. UR x 28 = 252 Höchstschülerzahl Aufnahmekapazität

Stand: 24.06.2015

HANSESTADT Wismar
Der Bürgermeister
Fritz-Reuter-Schule
- Grundschule -
Dahlmannstraße 14
23966 Wismar
Tel.: 03841 / 28 30 64

Grundschule am Friedenshof

Hans-Rothbarth- Str. 1a
23966 Wismar

	Raumnutzung	HNF	NNF	FF	VF			Allg. UR	Anzahl Schüler
Erdgeschoss		463,56	47,97	31,44	273,78			0	
1. OG		532,89	95,13	0,00	174,85			5	207
2. OG		495,96	47,97	0,00	253,65			1	129
3. OG		580,05	47,97	0,00	174,85			8	246
Turnhalle		416,80	0,00	0,00	0,00				
gesamt		2.489,26	239,04	0,00	877,13			14	582

Festlegung: **Durchschnittliche Schülerkapazität pro Raum 28**

Durchschnittliche Schülerkapazität DFK pro Raum 12

Kapazitätsberechnung: 14 allg. UR x 28 = 392 Aufnahmekapazität (ohne Förderschüler DFK) **Stand: 26.06.2015**

6 Förderklassen x 12 = 72 Aufnahmekapazität für Förderschüler (DFK= Diagnoseförderklasse)

Höchstschülerzahl = 464 Aufnahmekapazität

i.O. Krüger

HANSESTADT
WISMAR
Der Bürgermeister
Grundschule am Friedenshof
Hanns-Rothbarth-Straße 1 a
23966 Wismar
Tel.: 03841 707527
Fax: 03841 326261

1.7.15

Tarnow-Schule

Tallinner Str. 1

Raumbuch / Nutzflächen

Zusammenfassung aller Nutzflächen vom EG - 2. OG								
	HNF	NNF	VF	FF			Allg. UR	Anzahl Schüler
Erdgeschoss	563,94	30,32	224,45	38,73			0	0
1. Obergeschoss	543,14	63,10	218,38	6,42			6	180
2. Obergeschoss	543,73	53,88	220,13	15,10			6	180
Summe EG - 2. OG	**1650,81**	**147,30**	**662,96**	**60,25**			12	360

Festlegung: Durchschnittliche Schülerkapazität pro Raum 28

Kapazitätsberechnung: 12 allg. UR x 28 = 336 Aufnahmekapazität

Stand: 14.07.2015

HANSESTADT
Wismar
Rudolf-Tarnow-Grundschule
Talliner Straße 1
23970 Wismar
Tel.: 03841 / 28 20 22
Fax: 03841 / 22 41 88

21. 7. 2015

Ostsee-Schule

Bruno-Tesch-Straße 31

Anbau Turnhalle	Raumnutzung	HNF	NNF	FF	VF	Raumhöhe	Derzeitige Nutzungsart	Mögliche Nutzungsart	Anzahl Schüler
	Erdgeschoss								
Raum									
1.1	Windfang / Flur				22,61				
1.2	Küche	30,12					HWS-Küche	FUR	
1.3	Personalaufenthaltsraum	18,59					Vorraum Essenausgabe		
1.4	Essenausgabe	5,38							
1.5	WC		5,38				WC-Personal		
1.6	Essenraum	134,98							
1.7	Clubraum	83,49					Musikraum	FUR	
Summe (Rohbaum.)	300,55	272,56	5,38	0,00	22,61				
Summe (Fertigbaum.)	291,53	264,38	5,22	0,00	21,93			0	0

Heizhaus	Raumnutzung	HNF	NNF	FF	VF	Raumhöhe	Derzeitige Nutzungsart	Mögliche Nutzungsart	Anzahl Schüler
	Erdgeschoss								
Raum									
1	Flur				3,61				
2	WC		8,17						
3	Hausmeister	11,71							
4	Heizraum			50,72		5,95			
5	Lagerraum	14,46							
6	Lagerraum	10,40							
7	Lagerraum	9,77				3,55	Technik, Hausmeister		
8	Lagerraum	14,73					Archiv		
9	Werkstatt/Lagerraum	50,15					Lagerraum		
Summe (Fertigbaum.)	173,72	111,22	8,17	50,72	3,61				

Block A		HNF	NNF	FF	VF			Allg. UR	Anzahl Schüler
Block B		718,11	70,14	13,91	270,20	0,00		10	260
Block F		675,19	110,96	13,91	274,44	0,00		10	260
Turnhalle		564,23	22,51	5,82	148,47	0,00		0	0
Anbau Turnhalle		616,10	110,84	43,33	23,09	793,36			
Heizhaus		264,38	5,22	0,00	21,93	0,00		0	0
gesamt		111,22	8,17	50,72	3,61	0,00			
		2.949,23	327,84	127,69	741,74			20	520

Festlegung: Durchschnittliche Schülerkapazität pro Raum 26
Durchschnittliche Schülerkapazität PL pro Raum 15

Kapazitätsberechnung: 17 allg. UR x 26 = 442 Aufnahmekapazität ohne Schüler PL
3 Klassen PL x 15 = 45 Aufnahmekapazität Schüler PL
Höchstschülerzahl = 487 Aufnahmekapazität

Stand: 14.07.2015

HANSESTADT
Wismar
Ostsee - Schule
- Regionale Schule -
Bruno-Tesch-Straße 31
23968 Wismar
Tel.: 03841 / 63 66 75

bestätigt
B. Z. de

40 - Amt für Bildung, Jugend, Sport und Förderangelegenheiten
Eing. 24. JULI 2015
4000 | 4100 | 4200 | Nr.

Bertolt-Brecht-Schule

Raum-Nr.	Raumnutzung	Nettogrundflächen NF Nutzfläche	VF Verkehrsfläche	TF Techn. Fkt.fläche	Derzeitige Nutzung	Mögliche Nutzung	Anzahl Schüler
336	Klassenraum Musik	74,38			allg. UR	allg. UR	28
Summe 3. OG	**801,99**	**627,14**	**174,85**	**0,00**	8	8	224

		allg. UR	Anzahl Schüler
EG		0	0
1. OG		7	196
2. OG		1	28
3. OG		8	224
Summe		**16**	**448**

Festlegung: Durchschnittliche Schülerkapazität pro Raum 28

Kapazitätsberechnung: 16 allg. UR x 28 = 448 Aufnahmekapazität

Stand: 23.06.2015

Anlage 3

Mecklenburg-Vorpommern: Das Dienstleistungsportal

Verordnung zur Festsetzung der Aufnahmekapazität an den öffentlichen allgemein bildenden Schulen (Schulkapazitätsverordnung - SchulKapVO M-V)#
Vom 26. Januar 2010

Zum Ausgangs- oder Titeldokument

Fundstelle: GVOBl. M-V 2010, S. 122

Fußnoten

#) Verkündet im Mittl.bl. BM M-V vom 18. Februar 2010 S. 115

Aufgrund des § 51 Nummer 4 des Schulgesetzes vom 13. Februar 2006 (GVOBl. M-V S. 41), das zuletzt durch das Gesetz vom 16. Februar 2009 (GVOBl. M-V S. 241) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern:

§ 1

Grundsätze

(1) Der Schulträger legt fest, welche Räume zu schulischen Zwecken für die jeweilige Schule genutzt werden sollen.

(2) Die Aufnahmekapazität bemisst sich nach objektiven Kriterien. Sie wird für eine Schule dann überschritten, wenn nach Ausschöpfung der verfügbaren Mittel unter den personellen, sächlichen und fachspezifischen Gegebenheiten durch die Aufnahme eines weiteren Schülers die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule nicht mehr gesichert ist.

(3) Grundlage für die Festlegung der Aufnahmekapazität einer Schule ist die tatsächliche Raumsituation. Die jeweilige Nutzung der Räume wird durch das pädagogische Konzept der Schule bestimmt.

(4) Eine Aufnahmekapazität unterhalb der nach den Vorschriften des Schulgesetzes und der Schulentwicklungsplanungsverordnung festgelegten Schülermindestzahlen ist nicht zulässig. Die Ziele des geltenden Schulentwicklungsplanes hinsichtlich eines bedarfsgerechten Schulangebotes sind zu berücksichtigen.

§ 2

Fristen und Zuständigkeit für die Festlegung der Aufnahmekapazität

(1) Die Festlegung der Aufnahmekapazität einer Schule erfolgt durch den

Schulträger im eigenen Wirkungskreis. Mit dem zuständigen Träger der Schulentwicklungsplanung ist hinsichtlich der festgelegten Aufnahmekapazität das Einvernehmen im Hinblick auf die Regelungen des § 1 Absatz 4 herzustellen. Sofern kein Einvernehmen hergestellt werden kann, prüft die oberste Schulbehörde die Rechtmäßigkeit und die Begründetheit der Einwände des Trägers der Schulentwicklungsplanung.

(2) Ein Verfahren zur Änderung der Aufnahmekapazität einer Schule muss für das jeweils folgende Schuljahr bis zum letzten Arbeitstag des Monats Februar abgeschlossen sein. Sofern die Aufnahmekapazität bis zu diesem Zeitpunkt nicht neu bestimmt wird, gilt die zuletzt festgelegte Aufnahmekapazität fort.

§ 3

Verfahren zur Festlegung der Aufnahmekapazität

(1) Im Rahmen der Aufnahmekapazität der Schule ist unter Berücksichtigung des Schulprogramms darzustellen, wie die gemäß § 1 Absatz 1 festgelegten Räume für den Schulbetrieb genutzt werden.

(2) Für jede Klasse oder Lerngruppe muss ein geeigneter Unterrichtsraum vorhanden sein. Fachunterrichtsräume, deren spezifische Ausstattung die Nutzung als allgemeinen Unterrichtsraum erheblich einschränkt, können bei der Ermittlung der Aufnahmekapazität unberücksichtigt bleiben.

(3) Für jeden einzelnen der im Rahmen der Aufnahmekapazität der Schule zu berücksichtigenden Räume ist auszuweisen, wie viele Schülerinnen und Schüler in diesem Unterrichtsraum beschult werden können, so dass der Bildungsauftrag noch effizient verwirklicht werden kann und die Funktionsfähigkeit des Unterrichtsablaufs gesichert ist. Als Orientierungswert kann für die allgemeinen Schulen von einem Bedarf von 1,9 Quadratmetern je Schülerarbeitsplatz ausgegangen werden.

(4) Die Aufnahmekapazität der Schule ergibt sich aus der Darstellung gemäß den Absätzen 1 bis 3 und führt zu einer Höchstschülerzahl für die Schule.

(5) Im Verlaufe eines Schuljahres erforderliche individuelle Entscheidungen über die Aufnahme weiterer Schüler, zum Beispiel durch nachträglichen Wohnort- und damit verbundenen Schulwechsel, freiwilligen Rücktritt oder Ordnungsmaßnahmen, die zu einem Überschreiten der im Verfahren zur Festlegung der Aufnahmekapazität ermittelten Höchstzahlen führen, haben keine veränderte Aufnahmekapazität zur Folge.

(6) Ein pauschaler Kapazitätsabzug für mögliche Veränderungen der Schülerzahlen ist nicht zulässig.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Schwerin, den 26. Januar 2010

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Henry Tesch**

Anlage 4

Erste Verordnung zur Änderung der Schulkapazitätsverordnung

Vom 10. Juli 2015

Aufgrund des § 51 Nummer 4 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2014 (GVOBl. M-V S. 644) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

In § 4 der Schulkapazitätsverordnung vom 26. Januar 2010 (Mittl.bl. BM M-V S. 115) wird die Angabe „31. Dezember 2015“ durch die Angabe „31. Dezember 2020“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 10. Juli 2015

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Mathias Brodkorb**

Mittl.bl. BM M-V 2015 S. 73